



Sicherheitsrat

Verteilung: Allgemein
19. Dezember 2019

Resolution 2502 (2019)

verabschiedet auf der 8692. Sitzung des Sicherheitsrats
am 19. Dezember 2019



S/RES/2502 (2019)

unter Hinweis auf alle seine einschlägigen Resolutionen über Frauen und Frieden und Sicherheit, über Jugend und Frieden und Sicherheit, über Kinder und bewaffnete Konflikte und über den Schutz von Zivilpersonen in bewaffneten Konflikten, *unter Begrüßung* der diesbezüglichen Anstrengungen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, *ferner unter Begrüßung* der Anstrengungen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo zur Durchführung der Resolution [1325 \(2000\)](#), *unter Hinweis* auf die am 7. August 2018 von der Arbeitsgruppe des Sicherheitsrats für Kinder und bewaffnete Konflikte angenommenen Schlussfolgerungen betreffend Kinder und bewaffnete Konflikte in der Demokratischen Republik Kongo ([S/AC.51/2018/2](#)), die sich auf die an den bewaffneten Konflikten in dem Land beteiligten Parteien beziehen, *mit dem Ausdruck* großer Besorgnis über die zahlreichen Rechtsverletzungen, die gegen Kinder gerichtet sind, insbesondere sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalthandlungen, die von Sicherheitskräften begangen werden, und *ferner mit der Aufforderung* an alle Akteure, zur Rehabilitation und Wiedereingliederung der früher mit bewaffneten Gruppen und Kräften assoziierten Kinder eizu

diese Bedürfnisse über die Verfolgung parteiischer Interessen zu stellen, und *erklärt erneut*, wie wichtig es ist, dass Präsident Tshisekedi und seine Regierung die Verpflichtungen erfüllen können, die sie eingegangen sind, um die nationale Einheit zu verwirklichen, die Rechtsstaatlichkeit zu stärken, die Menschenrechte zu achten, einschließlich der Meinungsfreiheit und des Rechts der freien Meinungsäußerung, der Pressefreiheit und des Rechts, sich friedlich zu versammeln, sowie die Korruption zu bekämpfen, nationale Entwicklungsprogramme zur erheblichen Verringerung der Armut auf den Weg zu bringen und die politische Inklusivität und die Friedenskonsolidierung zu fördern;

2. *begrüßt* die Bemühungen Präsident Tshisekedis und seiner Regierung um Aussöhnung, Frieden und Stabilität in der Demokratischen Republik Kongo und um die Förderung der regionalen Zusammenarbeit und Integration, *stellt fest*, dass politische Stabilität, Sicherheit und eine erhöhte staatliche Präsenz in Konfliktgebieten für die Konsolidierung des derzeit

beziehungsweise Menschenrechtsverletzungen und -übergriffe verantwortlich sind, namentlich für gezielte Angriffe auf Zivilpersonen, die weit verbreitete sexuelle und geschlechtsspezifische Gewalt, die Einziehung und den Einsatz von Kindern, die Vertreibung zahlreicher Zivilpersonen, die außergerichtlichen Hinrichtungen und willkürlichen Festnahmen und insbesondere für diejenigen, die möglicherweise Völkermord, Kriegsverbrechen und Verbrechen gegen die Menschlichkeit darstellen, und *unterstreicht* sowohl die regionale Zusammenarbeit als auch die Zusammenarbeit der Demokratischen Republik Kongo mit dem Internationalen Strafgerichtshof, nachdem die Demokratische Republik Kongo 2004 die Situation in dem Land dem Gerichtshof unterbreitete, und die Zusammenarbeit mit dem Afrikanischen Gerichtshof für Menschenrechte und Rechte der Völker;

7. *begrüßt* die Kooperation der Regierung der Demokratischen Republik Kongo mit dem vom Menschenrechtsrat in seiner Resolution 35/33 beauftragten Team internationaler Sachverständiger zur Situation in der Region Kasai, *anerkennt* die verbesserte Kooperation seit der Wahl Präsident Tshisekedis, *ersucht* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo, alle in dem Bericht des Teams internationaler Sachverständiger abgegebenen Empfehlungen umzusetzen und mit dem Team aus zwei internationalen Menschenrechts-sachverständigen zu kooperieren, das beauftragt ist, die Umsetzung dieser Empfehlungen durch die Demokratische Republik Kongo zu überwachen, zu evaluieren und zu unterstützen sowie darüber Bericht zu erstatten, *begrüßt* ferner die anhaltende Zusammenarbeit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo mit dem von den Vereinten Nationen wie vereinbart entsandten Team, das den kongolesischen Behörden bei den Ermittlungen zum Tod der beiden Sachverständigen der Vereinten Nationen im März 2017 behilflich sein soll, und *fordert sie auf*, sicherzustellen, dass alle Tatverantwortlichen vor Gericht gestellt und zur Rechenschaft gezogen werden;

8. *begrüßt* die von Präsident Tshisekedi und seiner Regierung unternommenen Schritte, die Sicherheitskräfte für Menschenrechtsverletzungen zur Rechenschaft zu ziehen und die Straflosigkeit in ihren Reihen zu bekämpfen, politische Gefangene freizulassen und irreguläre Hafteinrichtungen zu schließen sowie Menschenrechtsverletzungen seitens staatlicher Bevollmächtigter zu untersuchen und strafrechtlich zu verfolgen, *begrüßt ferner* die von den kongolesischen Behörden vorgenommenen Untersuchungen jeder unverhältnismäßigen Gewaltanwendung durch Sicherheitskräfte gegenüber friedlich Protestierenden und *fordert* die kongolesischen Behörden *auf*, sicherzustellen, dass die für diese Handlungen Verantwortlichen vor Gericht gestellt werden, *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, dem Gemeinsamen Menschenrechtsbüro in der Demokratischen Republik Kongo im Einklang mit früheren Vereinbarungen den vollen und ungehinderten Zugang zu allen Hafteinrichtungen, Krankenhäusern, Leichenhäusern und allen anderen Räumlichkeiten zu erleichtern, der für die Dokumentierung von Menschenrechtsverletzungen erforderlich ist, soweit anwendbar, *betont*, dass die Regierung der Demokratischen Republik Kongo auch weiterhin eine höhere Professionalität ihrer Sicherheitskräfte gewährleisten muss, einschließlich der Überprüfung und Schulung des Sicherheitspersonals und des Aufbaus seiner Kapazitäten zur vollen Achtung des innerstaatlichen Rechts und der internationalen Menschenrechtsnormen sowie des humanitären Völkerrechts, und *unterstreicht*, wie wichtig die Wahrung der Rechtsstaatlichkeit ist;

in Konflikten, einschließlich der von Angehörigen aller Dienstgrade der Streitkräfte und der Nationalpolizei begangenen sexuellen Gewalt, weiter zu verstärken und den Überlebenden, den Opfern und den Zeuginnen und Zeugen alle erforderlichen Dienste und jeden notwendigen Schutz bereitzustellen, *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *ferner auf*, die Ermittlungen in Bezug auf Vorwürfe der sexuellen Ausbeutung und des sexuellen Missbrauchs durch Angehörige der Streitkräfte unter Zugrundelegung der Nulltoleranzpolitik abzuschließen und die Verantwortlichen gegebenenfalls strafrechtlich zu verfolgen, und *legt* der Regierung

13. *verlangt*, dass alle bewaffneten Gruppen sofort alle Formen von Gewalt und andere destabilisierende Aktivitäten, die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen und den illegalen Handel damit einstellen, *verlangt ferner*, dass ihre Mitglieder diese Gruppen sofort und auf Dauer auflösen, ihre Waffen niederlegen, der Gewalt abschwören, Rechtsverletzungen an Kindern verhüten und beenden und die Kinder in ihren Reihen freilassen, und *erinnert* in dieser Hinsicht daran, dass die Einziehung und der Einsatz von Kindern in bewaffneten Konflikten Sanktionen nach Ziffer 7 d) der Resolution 2293 (2016) zur Folge haben können;

14. *stellt fest*, dass die Beseitigung der von den bewaffneten Gruppen ausgehenden Bedrohung einen integrierten regionalen Ansatz und ein starkes politisches Engagement seitens der Regierung der Demokratischen Republik Kongo und der Regierungen in der Region zur Weiterentwicklung der positiven regionalen Dynamik, in enger Abstimmung mit der MONUSCO und dem Sondergesandten für die Region der Großen Seen, erfordert, *unterstreicht*, dass es für diese Probleme keine rein militärische Lösung geben kann, *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, eine Hauptkoordinatorin oder einen Hauptkoordinator für den Prozess der Entwaffnung, Demobilisierung und Wiedereingliederung und die Festlegung einer diesbezüglichen Strategie zur Rückführung von Ex-Kombattanten in ein friedliches Zivilleben zu ernennen, unter besonderer Berücksichtigung der spezifischen Bedürfnisse weiblicher und männlicher Ex-Kombattanten, *begrüßt* die erneuerten Zusagen der Demokratischen Republik Kongo und ihrer Nachbarn, bei der Bekämpfung der Unsicherheit im Osten des Landes und der Förderung einer dauerhaften regionalen Entwicklung zusammenzuarbeiten, unter Berücksichtigung der Notwendigkeit, die tieferen Konfliktursachen anzugehen, insbesondere die illegale Ausbeutung natürlicher Ressourcen und den unerlaubten Handel damit, und den wiederkehrenden Zyklen der Gewalt ein Ende zu setzen, wie im Rahmenabkommen über Frieden, Sicherheit und Zusammenarbeit für die Demokratische Republik Kongo und die Region vorgesehen, *bek*~~1110~~*2*

20. *begrüßt* die ersten Maßnahmen, die Präsident Tshisekedi und seine Regierung ergriffen haben, um die Reform des Sicherheitssektors voranzubringen und die Konsolidierung der staatlichen Autorität, die Aussöhnung, die Toleranz und die Demokratie zu fördern, *ermutigt* die kongolesischen Behörden, die von Präsident Tshisekedi angekündigten Truppenrotationen zügig durchzuführen, *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *auf*, uneingeschränkt an ihrer Entschlossenheit zum Schutz der Zivilbevölkerung festzuhalten, indem sie rasch professionelle, rechenschaftspflichtige und tragfähige Sicherheitskräfte aufstellt, eine rechenschaftspflichtige kongolesische Zivilverwaltung einsetzt, insbesondere Polizei, Richterschaft, Strafvollzug und eine Gebietsverwaltung, die Rechtsstaatlichkeit festigt und die Menschenrechte fördert und schützt, *fordert* die Regierung der Demokratischen Republik Kongo *ferner auf*, ihrer innerstaatlichen Verpflichtung zur Reform

26. *legt* der MONUSCO *eindringlich nahe*, in Zusammenarbeit mit dem Büro des Sondergesandten für die Region der Großen Seen auf politische Lösungen hinzuwirken, um den grenzüberschreitenden Strömen von bewaffneten Kombattanten, Rüstungsgütern und Konfliktmineralen, die den Frieden und die Stabilität in der Demokratischen Republik

d) den Kontakt zur lokalen Zivilbevölkerung zu verstärken, einschließlich über die Militär- und Polizeikräfte, um ihr Mandat und ihre Tätigkeit besser bekannt zu machen und das Verständnis dafür zu erhöhen, ihren Frühwarnmechanismus zu stärken und verstärkte Anstrengungen zur Beobachtung und Dokumentierung von Verstößen gegen das humanitäre Völkerrecht und von Menschenrechtsverletzungen und -übergriffen zu unternehmen und die lokalen Gemeinschaften weiter und verstärkt einzubinden und zur Selbstbestimmung zu befähigen sowie den Schutz von Zivilpersonen durch Frühwarnung und rasche Maßnahmen, gegebenenfalls auch Prävention, zu stärken, mit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo eine Strategie zu erarbeiten, die konkrete Maßnahmen zur Schaffung von Vertrauen und Verständnis in der Bevölkerung hinsichtlich der Bemühungen der MONUSCO in dem Land enthält, und Falschinformationskampagnen zu verhindern, deren Ziel es ist, die Glaubwürdigkeit der Mission zu untergraben und sie bei der Wahrnehmung ihrer Aufgaben zu behindern, sowie die Mobilität der Mission zu gewährleisten;

e) zur Unterstützung der Behörden der Demokratischen Republik Kongo und auf der Grundlage der Sammlung und Analyse von Informationen, die von der Regierung der Demokratischen Republik Kongo, gezielte Offensive in Kongo, bgo, n nmo_ a

S/RES/2502 (2019)

j) die Behörden der Demokratischen Republik Kongo bei der Entsorgung der Waffen und Munition entwaffneter kongolesischer und ausländischer Kombattanten gemäß Resolution [2424 \(2018\)](#) sowie gemäß den anwendbaren internationalen Rüstungskontrollverträgen, darunter das Protokoll von Nairobi, dessen Unterzeichnerstaat die Demokratische Republik Kongo ist, und das Übereinkommen von Kinshasa, zu beraten und zu unterstützen;

k) mit der Regierung der Demokratischen Republik Kongo weiter zusammenzuarbeiten, um die Fortschritte im Rahmen des Aktionsplans zur Verhütung und Beendigung der Einziehung und des Einsatzes von Kindern zu konsolidieren und die Umsetzung des Plans samt der mit sex

Ö # ie# ie# ch em s_ z c z h mit okrat cer Republik Kongo i

tiges Wehrmaterial, die unter Verstoß gegen die mit Ziffer 1 der Resolution [2293 \(2016\)](#) verhängten Maßnahmen in die Demokratische Republik Kongo verbracht wurden, zu beschlagnahmen, ein

keit der Interventionsbrigade abgeschlossen wird, zusätzliche Staboffizierinnen und -offiziere zugeteilt werden, wie vom Hauptquartier der MONUSCO-Truppe für geeignet befunden, und die Bestimmungen in Ziffer 29 i) e) dieser Resolution umgesetzt werden, *begrüßt* in dieser Hinsicht die Entscheidung des Generalsekretärs, eine Evaluierungsmission zu entsenden, mit dem Auftrag, die Fähigkeit der MONUSCO-Truppe zur wirksamen Erfüllung ihres Mandats zum Schutz von Zivilpersonen zu bewerten, operative Defizite und Lücken aufzuzeigen und praktische Empfehlungen zur Verbesserung der Leistung der Truppe in diesen Bereichen abzugeben, und *sieht* ihren Ergebnissen *mit Interesse entgegen*;

43. *ersucht* den Generalsekretär, alle durchführbaren Schritte zu unternehmen, unter anderem durch die volle Nutzung bestehender Befugnisse und nach seinem Ermessen, um die Einsatzkapazität der MONUSCO und ihre Fähigkeit zur Durchführung ihres Mandats, unter besonderer Hervorhebung der Vorranggebiete, zu maximieren, namentlich durch die Stärkung des Personals, der Mobilitätskapazitäten und der Fähigkeiten der MONUSCO in Bezug auf die Beschaffung zeitnaher, verlässlicher m olle Fäo rem äo g mi se u

Fragen anzugehen, damit die Unterstützung und technische Hilfe der MONUSCO und anderer Partner effizienter wird, ohne die anderen Prioritäten auszuschließen, die die Regierung gemeinsam mit der MONUSCO vor der Ausarbeitung der oben genannten gemeinsamen Strategie festgelegt hat:

a) eine Hauptkoordinatorin oder einen Hauptkoordinator zu ernennen, die oder der die Hauptverantwortung für die Maßnahmen der Regierung der Demokratischen Republik Kongo im Rahmen von Entwaffnungs-, Demobilisierungs- und Wiedereingliederungsprogrammen und die Festlegung einer diesbezüglichen Strategie zur Rückführung geeigneter Ex-Kombattanten in ein friedliches Zivilleben trägt, und sie oder ihn mit den entsprechenden Befugnissen und Ressourcen auszustatten;

b) nach Maßgabe der Rechtsvorschriften der Demokratischen Republik Kongo Disziplinar β Ko\$ E k ieÜ gückfüa tykfüa t ipüb a